



SCHLATT TG

Gemeindeordnung

Ausgabe 2012



I. Die Gemeinde	4
Art. 1 Einzugsgebiet	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Bürgerrecht	4
Art. 4 Organe	4
II. Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Stimmrecht, Wahlrecht	5
Art. 6a Beratende Mitwirkung	5
Art. 7 Unvereinbarkeit	5
Art. 8 Urnenwahl und Abstimmung	5
Art. 9 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe	5
Art. 10 Wahlbüro	6
Art. 11 Gemeindegeschäfte	6
III. Die Gemeindeversammlung	6
Art. 12 Einberufung	6
Art. 13 Frist	6
Art. 14 Botschaft	6
Art. 15 Ordnung	6
Art. 16 Eröffnung	7
Art. 18 Anträge ausserhalb der Traktandenliste	7
Art. 19 Abstimmungen	7
Art. 20 Protokoll	8
Art. 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung	8
Art. 22 Wahl an der Urne	8
IV. Der Gemeinderat	9
Art. 23 Zusammensetzung	9
Art. 24 Sitzungen	9
Art. 25 Ausstand	9
Art. 26 Protokoll	9
Art. 30 Wahlen durch den Gemeinderat	11
V. Die Gemeindeverwaltung	11
Art. 31 Der Gemeindeammann	11
Art. 32 Der Gemeindeschreiber	12
Art. 33 Die Gemeindeverwaltung	12
Art. 34 Archiv	12
Art. 35 Amtskaution	12
Art. 36 Arbeitszeit	12
Art. 37 Anstellungsbedingungen	12
VI. Die Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben	13
Art. 39 Kontrolle	13
Art. 40 Berichterstattung	13
VII. Der Gemeindehaushalt	13
Art. 41 Rechnungsführung	13
Art. 42 Rechnungsabnahme	13
Art. 43 Steuerbezug	13
VIII. Die Rechtspflege	14
Art. 44 Rekursgrund	14
Art. 45 Rekursverfahren	14
Art. 46 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	14
IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen	14
Art. 47 Amtsgeheimnis	14
Art. 48 Unfall- und Haftpflichtversicherung	14
Art. 49 Revision	14
Art. 50 Inkraftsetzung	15

Gemeindeordnung

Ausgabe 2012

Zur einfacheren Lesbarkeit gelten in der Gemeindeordnung die männlichen Bezeichnungen auch für die weiblichen.

I. Die Gemeinde

Art. 1 Einzugsgebiet

¹ Die Gemeinde Schlatt (Gemeinde) ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbstständige Körperschaft. Sie umfasst die Gebiete der ehemaligen Ortsgemeinden Mett-Oberschlatt und Unterschlatt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

² Die Gemeinde erfüllt die ihr durch staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt und für die Erhaltung des Ortsbildes sowie der Landschaft ein. Sie ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

Art. 3 Bürgerrecht

¹ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung
2. die Gemeindebehörden, nämlich
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen
 - c) das Wahlbüro
3. die Rechnungsprüfungskommission

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 6 Stimmrecht, Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger ab dem 18. Altersjahr, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

² Wahlfähig sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Art. 6a Beratende Mitwirkung

¹ Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, sowie niedergelassene Ausländer, erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken. Sie können an Gemeindeversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen und ihre Meinung vertreten.

Art. 7 Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

² Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägere in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskinde, Schwiegereltern, -kinder und -kindekinde) sowie Verwandte und Verschwägere bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.

Art. 8 Urnenwahl und Abstimmung

¹ Eidgenössische, kantonale, Bezirks- und Kreis-Wahlen sowie eidgenössische und kantonale Abstimmungen erfolgen mittels Stimmurne. Sie findet auch für Gemeindevahlen Anwendung, soweit dies nachfolgend in Art. 22 vorgesehen ist.

² Die Stimmurnen werden in den Dorfteilen Mett-Oberschlatt, Unterschlatt und im Neuparadies aufgestellt. Bei Bedarf können weitere Standorte hinzukommen oder bisherige verlegt werden.

Art. 9 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des geltenden Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

² Der Gemeinderat bestimmt Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe gemäss der geltenden Verordnung des Regierungsrates.

Art. 10 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus

- dem Gemeindeammann als Präsidenten,
- dem Gemeindeschreiber als Sekretär ,
- sechs Urnenoffizianten,
- drei Suppleanten.

² Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

³ Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses müssen die Urnenoffizianten zugezogen werden.

Art. 11 Gemeindegeschäfte

¹ Alle den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte, ausser den in Artikel 22 genannten Wahlen, werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung, als oberstes Organ der Gemeinde, versammelt sich ordentlicherweise auf Anordnung des Gemeinderates zweimal pro Jahr zur Erledigung ihrer Jahresgeschäfte, oder

² Auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 13 Frist

¹ Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Botschaft mit der Traktandenliste eingeladen.

Art. 14 Botschaft

¹ Alle wichtigen Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 15 Ordnung

¹ Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet.

² Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Ebenfalls ist er berechtigt eine Versammlung aufzulösen, wenn die Ruhe nicht mehr hergestellt werden kann.

³ Gegen die Fehlbaren spricht der Gemeinderat eine Busse aus, oder verzeigt sie beim Bezirksamt.

Art. 16 Eröffnung

¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.

² Der Vorsitzende erkundigt sich nach den Einwänden gegen:

1. Die Botschaft;
2. Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. Die Traktandenliste.

Art. 17 Traktanden

¹ Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

² Jede stimmberechtigte Person die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Art. 18 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stim-menden erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemein-debehörde.

³ Der Antrag wird innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorge-legt.

Art. 19 Abstimmungen

¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen sind offen durchzuführen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangt.

² Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Eine Diskussion dazu darf nicht erfolgen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn sich mindestens ein Viertel der Stim-menden dafür ausspricht.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Im Zweifels-falle, oder wenn es von einem der Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegen-mehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

⁵ Für die Feststellung der Ergebnisse ist das geltende Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

⁶ Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft; bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das ab-solute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. Der Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- Änderung von Gebietseinteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der Urnenoffizianten
- Beschluss über den Beitritt zu Zweckverbänden
- Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern diese Geschäfte die Finanzkompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben, gemäss Art. 29 dieser Gemeindeordnung, überschreiten.
- Beschluss über Enteignungen

Art. 22 Wahl an der Urne

¹ Die Gemeinde wählt an der Urne:

- den Gemeindeammann
- die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

IV. Der Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 24 Sitzungen

¹ Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Art. 25 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

- in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihrer Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund besteht nach Auflösung der Ehe fort.
- als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten, sofern sie in gleicher Sache in
- anderer amtlichen Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben.
- in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

² Ist der Ausstand eines Mitglieds des Gemeinderats oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen. Entscheide über den Ausstand sind nicht anfechtbar. Sie sind zu protokollieren.

Art. 26 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Name der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. Der Verhandlungsablauf in summarischer Form, sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen und an der Gemeinderatssitzung genehmigen zu lassen.

Art. 27 Dringliche Geschäfte

¹ Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren (Notstandssituation).

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden. Er ist, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst, Rechtsmittelinstanz bei Entscheiden der Gemeindeverwaltung.

² Im besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

- Einberufung der Gemeindeversammlungen
- Vorbereitung der Traktanden
- Beratung der Jahresrechnungen, Unterbreitung des Voranschlages und des Steuerfusses
- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Beschaffung von Fremdgeldern
- Anstellung des Gemeindepersonals
- Festlegung der Besoldung und Entschädigung der Rats- und der Kommissionsmitglieder, der Angestellten gemäss dem Besoldungsreglement der Gemeinde und gemäss den Richtlinien des Kantons
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern diese im Rahmen der Finanzkompetenz, für einmalige Ausgaben, gem. Art. 29, erfolgen.
- Prüfung und Vorberatung von Einbürgerungsgesuchen
- Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen
- Erteilung von Baubewilligungen und Vollzug von baupolizeilichen Aufgaben
- Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und dem Gesetz über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten
- Führung des Entsorgungswesens
- Führung des Strassen- und Kanalisationswesens
- Führung des Bestattungswesens
- Führung des Feuer- und Zivilschutzes
- Tätigkeit als Flurpolizei
- Aufsicht über den Datenschutz
- Einsetzung von Kommissionen
- Führung der gemeindeeigenen, selbsttragenden, technischen Werke
- Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes
- Festlegen von Beiträgen, Gebühren und Tarifen

³ Im Weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 29 Finanzkompetenz

¹ Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat eine Kompetenz von 5 Prozent und für jährlich wiederkehrende eine solche von 0.5 Prozent des Steuerertrages (ohne die Steuern vom Grundeigentum) des vorangegangenen Steuerjahres zu.

Art. 30 Wahlen durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat organisiert sich im Ressortsystem. Mit Ausnahme des Gemeindeammanns, als Vorsitzender, konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

² Er wählt im besonderen:

- den Vize-Gemeindeammann
- den Gemeindeschreiber
- den Gemeindegassier
- den Ortschef und die Mitglieder der Zivilschutzkommission
- den Präsidenten und vier Mitglieder der Fürsorgekommission sowie den Fürsorger
- den Präsidenten und die Mitglieder der Flurkommission
- den Präsidenten und die Mitglieder der Friedhofkommission
- die Ackerbaustellenleitung
- den Präsidenten und die Mitglieder der Feuerschutzkommission und den Feuerwehr-Kommandanten
- den Feuerschutzbeamten
- den zivilen Führungsstab und dessen Leiter
- die Schlichtungsbehörde im Miet- und Pachtwesen und deren Präsidenten
- den Kaminfeger

³ Er wählt nach Bedarf weitere Kommissionen und Delegierte. Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, auch aus anderen stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen.

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 31 Der Gemeindeammann

¹ Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- Er hat aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Aufsicht über die Verwaltung.
- Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie in der Region wichtigen Zusammenkünften vertreten ist.
- Er führt den Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen hat er den Vorsitz.
- Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder einem Ratsmitglied.
- Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger.
- Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung sind gemeinsam mit dem zuständigen Ratsmitglied zu erledigen.

- Weitere Aufgaben können in einem vom Gemeinderat erarbeiteten Stellenbeschrieb aufgeführt werden.

² Im Verhinderungsfall amtiert der Vize-Gemeindeammann.

Art. 32 Der Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber ist Angestellter der Gemeinde und ist nicht Mitglied des Gemeinderates. Er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an allen Sitzungen des Gemeinderates teil.

² Ihm obliegen:

- die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros
- die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungsprotokollen
- weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Art. 33 Die Gemeindeverwaltung

¹ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund einer Stellenbeschreibung an die Gemeindeangestellten. Der Gemeindeschreiber trägt die Verantwortung für die Verwaltungsaufgaben; er ist Leiter der Gemeindeverwaltung.

Art. 34 Archiv

¹ Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.

Art. 35 Amtskaution

¹ Gemeindeangestellte, die mit der Kassa- und Rechnungsführung betraut sind, haben Amtskautionen zu leisten. Die Höhe bestimmt der Gemeinderat.

² Sofern keine Realkaution geleistet wird, kann der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Thurgau beigetreten werden. Für Mitglieder dieser Genossenschaft werden die Prämien aus der Gemeindekasse bezahlt.

Art. 36 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 37 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung obliegt einer verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus einem Präsidenten und drei Mitgliedern sowie einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden.

² Die Kommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten. Die Rechnungsprüfung und die Gemeindehaushaltskontrolle erfolgen nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.

Art. 39 Kontrolle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission soll während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassabestandes, der Geldkonti und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

Art. 40 Berichterstattung

¹ Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizufügen.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 41 Rechnungsführung

¹ Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinde verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle zuzuziehen.

Art. 42 Rechnungsabnahme

¹ Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke, sowie über die Spezialrechnungen und Bestände, ist jährlich eine Rechnung abzuschliessen.

² Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeindeversammlung bis spätestens Ende Juni zu genehmigen.

Art. 43 Steuerbezug

¹ Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuer erfolgt durch das Steueramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der Kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Die Rechtspflege

Art. 44 Rekursgrund

¹ Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einem Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einem Reglement widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.

² Aus dem gleichen Grund kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 45 Rekursverfahren

¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides, unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben, unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

Art. 46 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

¹ Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

² Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 47 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 48 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Sämtliche Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 49 Revision

¹ Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 50 Inkraftsetzung

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau, auf den 01. September 2012 in Kraft.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt wurde am 07. Mai 2012 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Schlatt, 07. Mai 2012

Der Gemeindeammann: Kurt Engel

Der Gemeindeschreiber: Walter Tiraboschi

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt

am:

RRB Nr.:
